

Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgen die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen?	1
§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	2
§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen und Beiträge?	2
§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	2
§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	2

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgen die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Bei Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen von Beitrag und Leistung erhöhen sich die Beiträge und die Leistungen für Ihre Versicherung, ohne dass eine neue Gesundheitsprüfung erfolgt. Die Erhöhungen werden auch dann durchgeführt, wenn aufgrund des Gesundheitszustands der versicherten Person der Neuabschluss einer entsprechenden Versicherung nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich wäre.

(2) Die Beiträge und Leistungen erhöhen sich entsprechend der Art der für die Hauptversicherung vereinbarten planmäßigen Erhöhung wie folgt:

1. Dynamikform P (planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge zur gleichmäßigen Erhöhung der Erlebens- und der Todesfallleistung).
Der Beitrag für die Hauptversicherung erhöht sich wie vereinbart (siehe Absatz 4). Daraus errechnet sich die Erhöhung der Leistung aus der Hauptversicherung (siehe § 3); sofern die Hauptversicherung für den Todesfall die Zahlung einer festen Summe vorsieht, erhöht sich diese im gleichen Verhältnis wie die Erlebensfallleistung.
2. Dynamikform I (planmäßige Erhöhung
 - der Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsleistung bei den Tarifen SBU, SBUJ und SEU bzw.
 - der Berufsunfähigkeits- und Pflegeleistung bei den Tarifen SBU+ und SBUJ+ bzw.
 - der Pflegerente bei dem Tarif SPV bzw.
 - der Hinterbliebenenrente bei den Tarifen NLR und NLRV bzw.
 - der Renten- und der Einmalleistung bei dem Tarif SKV.

Die Leistung der Hauptversicherung erhöht sich wie vereinbart (siehe Absatz 4). Daraus errechnet sich die Erhöhung des Beitrags (siehe § 3).

Zusatzversicherungen werden nur insoweit erhöht, als ggf. enthaltene Beitragsbefreiungsleistungen an den gestiegenen Beitrag der Hauptversicherung angepasst werden.

3. Dynamikform Q (planmäßige Erhöhung der Beiträge zur selbstständigen Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsversicherung und Grundfähigkeitsversicherung)
Der Beitrag der Versicherung erhöht sich wie vereinbart (siehe Absatz 4). Daraus errechnet sich die Erhöhung der Leistung (siehe § 3).

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für eine evtl. eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls eine planmäßige Erhöhung vereinbart sein.

In diesem Fall erhöht sich die Rentenleistung aus der Zusatzversicherung gemäß Absatz 4. Entsprechend steigt der Beitrag.

(4) Für den Umfang der planmäßigen Erhöhung gilt je nach Dynamikform Folgendes:

1. Bei der Dynamikform P erhöht sich der Beitrag im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer). Alternativ kann ein fester Erhöhungssatz vereinbart sein. Die Mindesterrhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.
2. Bei der Dynamikform I erhöhen sich die Leistungen im gleichen Verhältnis wie der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland, mindestens aber um 3,0 %.
3. Bei der Dynamikform Q für die Hauptversicherung erhöht sich der Beitrag um den vereinbarten Erhöhungssatz.

(5) Es finden keine Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die versicherte Person - bei Versicherung mehrerer Personen die älteste versicherte Person - hat im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet.
- Bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer verbleibt weniger als ein Jahr.
- Es ist die Dynamikform Q vereinbart und die restliche Versicherungsdauer beträgt weniger als fünf Jahre.
- Es ist die Dynamikform Q vereinbart und die monatliche Rente überschreitet die im Versicherungsschein genannte Obergrenze. Weisen Sie uns zu diesem Zeitpunkt oder auch später nach, dass die Obergrenze kleiner ist als 60 % Ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens, abzüglich Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten, die im Rahmen von weiteren privaten oder betrieblichen Absicherungen vereinbart sind, passen wir die Obergrenze entsprechend an und die Versicherung wird mit der Dynamikform Q bis zu dieser Obergrenze weitergeführt. Ergibt die Angemessenheitsprüfung, dass die Obergrenze nicht erhöht werden kann, kann die Versicherung mit der Dynamikform I fortgeführt werden, wenn die aktuelle Absicherung zum Einkommen passt. Können Sie den zuvor beschriebenen

Nachweis nicht erbringen, sind keine weiteren Erhöhungen möglich, eine Kürzung der monatlichen Rente erfolgt jedoch nicht.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(2) Sofern für die Versicherung ein verminderter Anfangsbeitrag vereinbart ist, beginnen die Erhöhungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 erst ein Jahr nach Ablauf des Zeitraums, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt.

(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen und Beiträge?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bei planmäßiger Beitragserhöhung oder des Beitrags bei planmäßiger Leistungserhöhung errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person(en), der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. In der Regel ist die prozentuale Beitragserhöhung größer als die prozentuale Erhöhung der Leistungen.

(2) Bei der Berechnung der Erhöhungen finden in der Regel die bei Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen Anwendung. Wir sind allerdings berechtigt, den Erhöhungen den Rechnungszins für Neuverträge zugrunde zu legen.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen

Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Entsprechende Anwendung findet insbesondere der Paragraph „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Bedingungen.

Zusätzliche Kosten ergeben sich nur bezogen auf die Erhöhung der Beiträge und Leistungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen aus dem Paragraphen „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“ der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Sie können jedoch jederzeit durch uns prüfen lassen, ob eine Neubegründung möglich ist.

(4) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

(5) Bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- und Pflegerenten-Versicherungen - auch als Zusatzversicherung - finden keine Erhöhungen statt, solange aufgrund eines Leistungsfalls Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt.